

# Der Garten der Villa Bleuler

## Gartendenkmalpflege eine hohle Scheinwelt?

*Die Villa im Zürcher Seefeld steht zusammen mit ihrem Park unter Denkmalschutz. Doch wenn ein zweistöckiges, unterirdisches Gebäude unter den Park gestellt wird, wie das die Stadt und das Schweizerische Institut für Kunstwissenschaft planen, erhebt sich die Frage wieviel Eingriffe denn ein Gartendenkmal erträgt. Das Gartendenkmal droht zu einer hohlen Scheinwelt zu werden.*

Die im Historismus-Neurenaissance-Stil erbaute Villa Bleuler, im Zürcher Villenquartier Riesbach, wurde zwischen 1885 und 1888 vom Architekten Professor Alfred Friedrich Bluntschli (1842–1930) für den Oberst Hermann Bleuler-Huber (1837–1912) erbaut. Die im Jahre 1971 vom Stadtrat Zürich unter Schutz gestellte Villa samt Park findet im vierten Band der «Kunstgeschichte der Schweiz» von Professor A. Reinle eine ausführliche Würdigung. Der Neurenaissance-Baustil war nicht bloss eine Stilmachung, sondern eine stilistische Neuschöpfung mit toskanischem Charakter. Ihr Bau ist aus grosszügigen kubischen Formen und Loggien zusammengesetzt, deren asymmetrisches Erscheinungsbild aber kaum an Vorbildern von Renaissance-Villen anzulehnen ist.

Das gestalterische Gerüst des Gartens im Landschaftsgartenstil (siehe Abbildung) ist

*Links: Situationsplan von Bluntschli (Juli 1884).*

*Rechts: Blick über die Brunnenanlage in den Pleasureground.*

*A gauche: Plan de situation du Bluntschli (juillet 1884).*

*A droite: Vue sur les fontaines du «Pleasureground».*

dem Konzept des Architekten Bluntschli zuzuschreiben, da die klassizistische Pergola zur Feldeggstrasse hin und die Bekrönung der mächtigen Stützmauern eher untypisch für die Arbeit der Gartenarchitekten Ende des letzten Jahrhunderts waren. Das Gestaltungskonzept des Gartens geht aber auf die bedeutenden Zürcher Gartenarchitekten Otto Fröbel (1844–1906) und Evariste F. Mertens (1846–1907) zurück. Die Einheit von Villa und Park ist möglicherweise aus einem Gemeinschaftswerk des Architekten und der Gartenarchitekten entstanden.

### Der Garten

Die Situation des rund 6800 Quadratmeter grossen Grundstücks bildet ein für Zürich einmaliges Ensemble. Die Villa scheint sich in die Gartenarchitektur einzufügen. Das Spiel der vermeintlichen Symmetrie und der architektonischen Klarheit der Villa löst sich, für den Landschaftsgartenstil typisch, in Weite und Grosszügigkeit des Gartens auf.

Das gegen die Feldeggstrasse stark abfallende Gelände führte durch die hohen Stützmauern zu einer für jene Zeit ungewöhnlichen Dreiteilung des Gartens. Heute gliedert sich der Garten in fünf Gartenpartien: Hauptzugang zur Zollikerstrasse (ehemals alte Landstrasse), Durchgang auf der Ostseite (Zollikerstrasse), «Pleasureground» auf der Südseite, Nebeneingang an der Feldeggstrasse mit Pergola und Garten zum Ökonomiegebäude.

Der Eingangshof auf der Seite der Zollikerstrasse ist von der Konzeption her eine kleine Anlage für sich. Die Regelmässigkeit des Eingangsbereiches wird durch das Rasenrondell betont. Es ist in seinen Grundzügen samt dem ursprünglichen Eingangstor erhalten geblieben. Das ursprüngliche Eingangs-

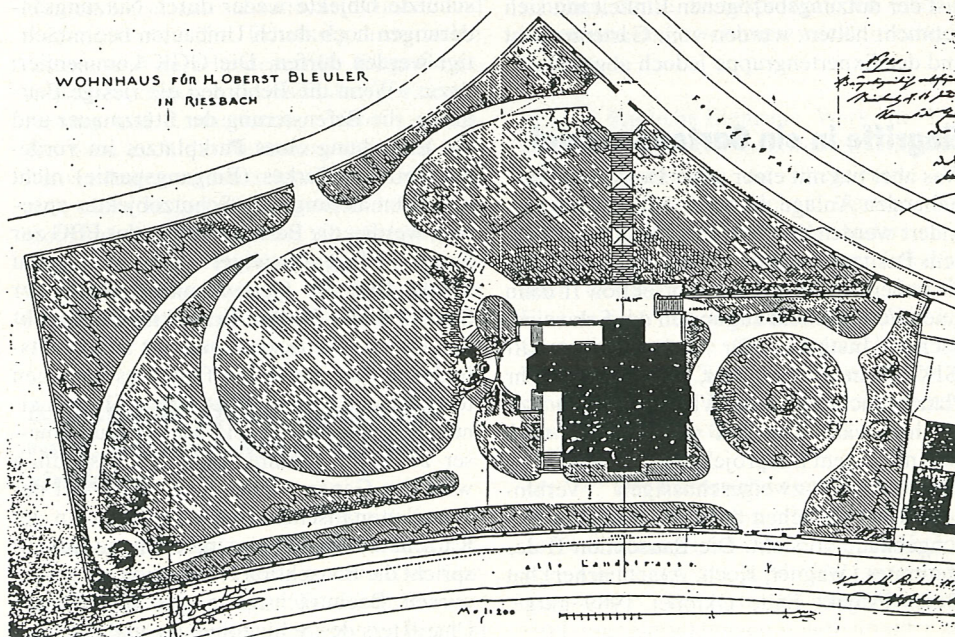
tor, ein prachtvoll geschmiedetes Portal, ist momentan ausser Funktion gesetzt, da seit Jahren der Nebeneingang benutzt wird. Der pergolaartige Aufbau der Stützmauer mit der über sieben Meter hohen Kanzel liegt vom Eingang her geradeaus. Buschwerk deckt rechts davon das Ökonomiegebäude aus dem Jahre 1911 ab.

Der Pleasureground, der grösste und südliche Teil des Parks, gehört zu den typischen Ausprägungen des späteren Landschaftsgartenstils, wie sie am Ende des letzten Jahrhunderts in den Villengärten beliebt waren. Kennzeichnend sind die grosszügigen Wegeverbindungen und die grossen Rasenflächen mit ihren meist unregelmässigen Formen. Eiben, Scheinzypressen und verschiedene Laubbäume schieben sich kulissenartig in diesen intim wirkenden Gartenbereich ein. Terrassen, Balkone und die Brunnenanlage verbinden die asymmetrische Südfassade mit dem Pleasureground.

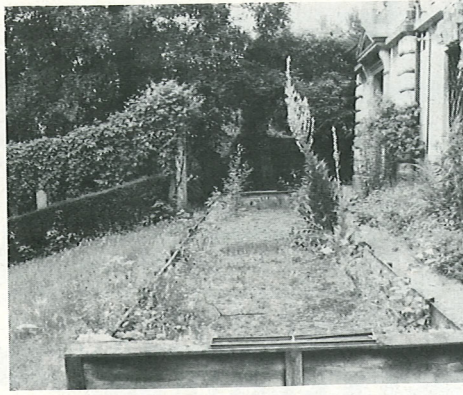
Der kleinere, tieferliegende Gartenteil an der Feldeggstrasse bildet einen eigenen in sich abgeschlossenen Garten. Die grosse Treppe mit der Pergola und die verwilderte Bocciabahn bestimmen diesen Gartenteil. Von der Feldeggstrasse her gesehen gleicht die Villa einer Befestigungsanlage.

Die Pflanzen spielen hier keine Hauptrolle. Dies verleiht der Anlage den besonderen Reiz der gestalterischen Einheit zwischen Villa und Garten. Einen Reiz, der bei vielen zeitgenössischen Gartenanlagen verlorengeht, weil die vegetativen Elemente meistens dominieren und allfällige Qualitäten der Architektur nicht unterstreichen, sondern übermalen. Die Villa mit ihrem Baustil, ihrem toskanischen Charakter und ihrer kräftigen Farbe würde ohne den dazu konzipierten Park nicht getragen werden und ohne ihn viel an Qualität verlieren. In diesem Sinne ist dieser Villengarten ein Beispiel dafür, wie alte Substanzen von Architektur und Garten in steigender Beziehung stehen können.

Die Parkanlage ist in ihren Grundstrukturen der Gesamtkonzeption von Bluntschli, Fröbel und Mertens wesentlich erhalten geblieben. Sie erfuhr während des hundertjährigen



Bestehens kaum Veränderungen. Die gestalterische Rolle der Baumpflanzungen kommt heute im Süden der Anlage am besten zur Geltung. Früher sicherlich einen Ausblick auf die Alpen gewährend, deckt sie heute die freie Sicht auf die grauen Wohnsilos vorteilhaft ab. Die Gehölze sind heute ausgewachsen und haben einen anderen Stellenwert als vor hundert Jahren erhalten. Ihr Zustand bestimmt die gartendenkmalpflegerische Arbeit zwischen Erhaltung, Restaurierung oder Rekonstruktion. Der gute Zustand des Originals und die gestalterische Einheit zwischen Villa und Park ist daher ein Zeitdokument für die gutbürgerliche Betriebsamkeit des ausgehenden 19. Jahrhunderts.



Die verwilderte Bocciabahn und links hinten die begrünte Pergola zur Feldeggstrasse. Fotos gr.

*Le terrain de pétanque laissé à l'abandon et au fond, à gauche, la pergola couverte de plantes grimpantes, donnant sur la Feldeggstrasse.*

## Arbeit am Gartendenkmal

Die Villa Bleuler, die seit 1971 als schutzwürdiges Ensemble und Zeuge der Villen- und Gartenarchitektur des ausgehenden 19. Jahrhunderts gilt, wurde 1983 von der Stadt für 5,5 Millionen Franken erworben, um «Villa und Park integral zu erhalten». Das Gartenbauamt der Stadt Zürich liess 1986 für diesen Garten und für drei weitere Grünanlagen ein Parkpflegewerk als Pilotprojekt erstellen. Guido Hager und Stephan Rotzler, Landschaftsarchitekten BSLA aus Zürich, wurden darauf hin mit der gartendenkmalpflegerischen Arbeit betraut. Für die Rekonstruktion der Entstehungsgeschichte erwiesen sich die Quellen wie Ausführungspläne, Pflanzenlisten und Fotos als spärlich. Die Veränderungen der letzten Jahrzehnte an der Gartenanlage konnten jedoch mit Hilfe des letzten Privatgärtners gut nachvollzogen werden. Über die Überlegungen eines Soll-Zustandes wurde mit einem Analyseplan, der die historische Zugehörigkeit der Anlagenelemente enthielt, ein sogenannter Idealplan erarbeitet. Dieser legt die gartendenkmalpflegerischen Probleme dar, die sich aus der Umnutzung eines privaten Gartens in einen öffentlichen ergeben. Darin wurde der Bezug zur historischen Substanz mit den notwendig erscheinenden Eingriffen ausführlich diskutiert. Die daraus resultierenden Eingriffe, die einen teilweisen Verlust der nutzungsbezogenen Einheit mit sich gebracht hätten, wurden vom Gartenbauamt und der Expertengruppe jedoch abgelehnt.

## Eingriffe in ein Gartendenkmal

Was aber tun mit einer unter Denkmalschutz stehenden Anlage, in der nahezu nichts verändert werden darf? Auf der Suche nach einem Besitzer konnten provisorisch Künstler einziehen. 1986 traf die Bausektion II dann einen Vorentscheid zugunsten des Schweizerischen Institutes für Kunstwissenschaft (SIK). Es zeigte sich aber, dass die SIK mehr Platz braucht als in der Villa eigentlich vorgesehen wäre. Die SIK wartete denn auch bald mit einem Bauprojekt auf, das einen unterirdischen, zweigeschossigen Verbindungstrakt zwischen der Villa und dem Nebengebäude vorsieht. Die Bausektion II des Stadtrates (Wagner, Koch, Aeschbacher) hat dieses Projekt Ende Oktober 1989 gutge-

heissen, samt einem ovalen Oberlicht im Rasenrondell des Villenvorplatzes und drei Fenstern in der seitlichen Stützmauer. Verständlich, dass sich gegen dieses Projekt zunehmend Opposition breit machte, allen voran die Gesellschaft für Gartenkultur (GGK) mit ihrer Präsidentin Eeva Ruoff sowie der Quartierverein Riesbach. Sie kritisieren vor allem die Unterkellerung des unter Denkmalschutz stehenden Parkes. Eeva Ruoff betont, dass die Parkaushöhlung keine integrale Erhaltung mehr sei, es brauche nicht nur den Erhalt der gesamten Parkfläche, sondern auch einen gesunden Boden. Der Quartierverein Riesbach sieht zwischen der Unterkellerung und dem «integralen Schutz» einen Widerspruch.

Verstösst das Bauvorhaben nun gegen das Zürcher Planungs- und Baugesetz (PBG)? Gegen das PBG insofern nicht, als dass es den Begriff «integral» nicht kennt. Dafür heisst es aber in Art. 204 des PBG, dass Schutzobjekte geschont werden müssten und, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. Im weiteren verlangt Art. 238, dass geschützte Objekte weder durch Nutzungsänderungen noch durch Umbauten beeinträchtigt werden dürfen. Die GGK kommentiert dazu: «Wenn die Behörden die riesige Baugrube, die Befensterung der Stützmauer und die Einreihung eines Parkplatzes im vorderen Teil des Parkes (Eingangspartie) nicht als «Schmälerung» des Schutzobjektes ansehen, werden die Bestimmungen des PBG zur Farce» (Tages-Anzeiger vom 6. Januar 1990). Und der Gartendenkmalpfleger der Stadt Zürich, Walter Frischknecht, spricht von einem «Gartendenkmal mit Schönheitsfehlern». Die Behörden finden es hingegen tolerierbar, dass ein Meter langes Oval in einem Rasenrondell von 18 Metern Durchmesser zu liegen kommt, denn schlussendlich wird das Ganze wieder eingegrünt. Bei der etwas animalischen Taktik (das Prinzip der Katzen: zuerst scheissen, dann zudecken) spricht die Bausektion II zwar von einer «gewissen Beeinträchtigung des historischen Charakters des Schutzobjektes und der Gar-

tenanlage» (Tages-Anzeiger vom 6. Januar 1990). Sie muss sich aber den Vorwurf gefallen lassen, das Projekt nicht mit der gebührenden Sorgfalt überprüft zu haben. Das Wegschieben des Projektes von der Denkmalpflege an das Gartenbauamt, «verrät mehr als nur Gleichgültigkeit» (F. Bartl, Quartierverein Riesbach). So schöpft der Verein den Verdacht, dass kein klares denkmalpflegerisches Konzept erkennbar ist und möglicherweise persönliche sowie wirtschaftliche Interessen das Vorgehen bestimmen. Wie dem auch sei: Das Verfahren gegen den «Maulwurfsbau» der SIK ist immer noch hängig. Zwar ist die gesamte Erhaltung der Villenanlage in allen betroffenen Parteien erwünscht, doch zu viele Entscheide seien zugunsten des schwerwiegenden Eingriffs gefällt worden (Eeva Ruoff). Bei einem allfälligen Bau sei es nunmehr notwendig, so Hager und Rotzler, dass die geplante unterirdische Anlage nicht versteckt wird, sondern sicht- und spürbar bleibt. «Die Architekten Marbach und Rüegg aus Zürich manifestieren mit einem Oblicht im rekonstruierten Rasenrondell und mit Fenstern in der hinterfangenen Stützmauer gleichsam die Trauer um den Verlust und vermögen mit dem hohen Ausführungsstandard den Eingriff zudem als Schadenminderung im materiellen wie ideellen Sinn umzusetzen» (Hager).

Wie geht es weiter? Die Problematik rund um den mächtigen SIK-Maulwurf wirft im weiteren Vorgehen, die ehemals private Anlage der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, seine Schatten voraus. Konflikte in der Nutzungsänderung sind vorprogrammiert. Hager und Rotzler glauben, dass die materielle Umsetzung im Garten der Villa Bleuler lösbar ist. Bleiben werden aber die rechtlich schwierige Situation und die fachlichen Verständnisschwierigkeiten rund um das Gartendenkmal. Zurzeit ist ein Kostenvorschlag für die gartendenkmalpflegerischen Arbeiten in Bearbeitung, und seit 1987 wird der Garten von einer Gartenbaufirma jährlich minimal unterhalten. Grössere Eingriffe mussten bis jetzt im Winter 1989/90 vorgenommen werden. Vier absterbende bzw. tote Bäume wurden gefällt.

## Fazit

Die Probleme rund um die rechtliche Situation dieses Gartendenkmals zeigen die Komplexität der Situation in der Gartendenkmalpflege auf. Der integrale Schutz der gesamten Anlage ist eine Floskel, da die Kaufbestimmung von 1983 einen zu kleinen Rechtsstatus aufweist. Sie ist kennzeichnend für die Situation von denkmalwürdigen Gärten in der Schweiz, die vielfach ohne weitere bzw. nähere Bestimmungen in den Denkmalschutz der dazugehörigen Villa «integriert» sind. Das Hin- und Herschieben der Kompetenzen zur Behandlung dieses ohnehin fragwürdigen Bauvorhabens legt deshalb die mangelnde Akzeptanz und Glaubwürdigkeit der noch jungen Gartendenkmalpflege dar. Die Wirkungskraft der ersten in der Schweiz institutionalisierten Gartendenkmalpflege wird sich in Zukunft zeigen. gr.